



Im Bahnhofs- und Korallusviertel

Schutzkonzept zur Prävention von
(sexualisierter) Gewalt und anderen
Formen von Machtmissbrauch

(Stand: März 2024)

Projekt „Hand in Hand“

Kristina Büchle

kristina.buechle@erzbistum-hamburg.de

Dirk Kähler

dirk.kaehler@erzbistum-hamburg.de

www.handinhand-buk.de

Inhalt

0.	PRÄAMBEL.....	3
1.	VORSTELLUNG DES PROJEKTES	3
2.	BEGRIFFSKLÄRUNG UND GRUNDLAGEN	3
2.1.	Machtmissbrauch	3
2.2.	Kindeswohlgefährdung.....	4
2.3.	Grenzverletzungen	4
2.4.	Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch	4
2.5.	Bundeskinderschutzgesetz	5
2.6.	Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention.....	5
2.7.	DBK (Deutsche Bischofskonferenz) /Präventionsrichtlinien	6
2.7.1.	Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz.....	6
2.7.2.	Ordnungen und Regelungen des Erzbistums	6
3.	PRÄVENTIONSMÄßNAHMEN.....	7
3.1.	Risikoanalyse	7
3.1.1.	Zielgruppen.....	7
3.1.2.	Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse	7
3.1.3.	Räumliche Begebenheiten.....	8
3.1.4.	Besondere Gefährdungsmomente	8
3.2.	Prävention	8
3.2.1.	Auswahl und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden	9
3.2.2.	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	11
3.2.3.	Feedback- und Fehlerkultur	11
3.2.4.	Prävention der benannten Risikofaktoren	12
4.	INTERVENTIONSMÄßNAHMEN	12
4.1.	Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen.....	12
4.1.1.	Ansprechpersonen innerhalb des Projektes	13
4.1.2.	Projektexterne Ansprechpersonen	13
4.1.3.	Unabhängige Beratungsstellen	13
4.2.	Interventionsschritte	14
4.2.1.	Umgang mit Grenzverletzungen.....	14
4.2.2.	Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb des Projektes.....	17
4.2.3.	Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	19
4.2.4.	Umgang mit fälschlicher Beschuldigung.....	19
5.	QUALITÄTSSICHERUNG	20

0. PRÄAMBEL

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist offene und behutsame Beziehungsarbeit. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen ebenso im Vordergrund wie auch die Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren. Das hier vorgelegte Schutzkonzept und der Verhaltenskodex stellen eine Hilfestellung dar, um einen wertschätzenden Umgang miteinander zu leben. Eine Kultur der Achtsamkeit hat das Ziel, unsere Kontakte untereinander in angemessener Weise zu gestalten.

Die Regeln im Verhaltenskodex sollen dazu beitragen, mögliche – auch unbeabsichtigte – Grenzverletzungen und Fehlverhalten zu verhindern und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wenn es doch dazu gekommen ist. Zugleich soll das Schutzkonzept Handlungssicherheit geben, um entschieden einzugreifen, wenn Menschen Gewaltsituationen ausgesetzt sind – sei es im häuslichen Kontext, Peer-Gewalt oder im Kontext des Projektes. Alle im Projekt aktiven Menschen werden gebraucht, um dieses Schutzkonzept zu leben und im täglichen Miteinander weiterzuentwickeln. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen bekommen eine Ausgabe dieses Schutzkonzeptes mit Verhaltenskodex überreicht. Sie sind verpflichtet, auf Basis dieses Schutzkonzeptes zu handeln.

Das Schutzkonzept orientiert sich an der aktuellen Rahmenordnung zur Prävention des Erzbistums Hamburg und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

1. VORSTELLUNG DES PROJEKTES

Hand in Hand ist ein sozialdiakonisches Projekt in Gründung im Bahnhofs- und Korallusviertel in Hamburg-Wilhelmsburg. Strukturell angegliedert ist das Projekt sowohl in der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg als auch in der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe, arbeitet weitestgehend jedoch eigenständig. Ziel des Projektes ist es zum Wohl junger Menschen zu agieren, Bedarfe des Quartiers aufzugreifen und nachbarschaftliches Engagement zu fördern.

Hauptzielgruppe sind Kinder zwischen 5-18 Jahren sowie ihre Eltern und andere Bewohner:innen des Quartiers. Die Veranstaltungen und Projekte basieren größtenteils auf aufsuchender und sozialraumorientierter Arbeit. Zum Beispiel ein Kidsklub (Kindergruppe) im Stadtteilbüro mit Programm, Spielplatzeinsätze mit dem Bollerwagen, offener Nachbarschaftstreff im freiraum, Beteiligung an Festen im Quartier. Die Projektleitung wird von zwei Hauptamtlichen getragen. Fast alle Aktivitäten finden in Kooperation mit anderen Hauptamtlichen oder Ehrenamtlichen aus anderen Trägern statt.

2. BEGRIFFSKLÄRUNG UND GRUNDLAGEN

2.1. Machtmissbrauch

„Dort, wo Gewalt stattfindet, gibt es immer einen Menschen, der seine Machtposition ausnutzt. Diese Macht kann zum Beispiel gekennzeichnet sein durch Alter, Wissen, körperliche und/oder geistige Überlegenheit oder den sozialen sowie finanziellen Status. Menschen, die in beratenden, bildenden, sozialen oder pflegenden Berufen oder in der Seelsorge tätig sind, haben grundsätzlich

eine machtvolle Position inne. Ihnen wird mit einem Vertrauensvorschuss begegnet. Darüber hinaus haben sie strukturelle Macht (z. B. Handlungssteuerung, Sanktionen, Bewertung), emotionale Macht (z. B. können sie diese über Wertschätzung oder Abwertung zeigen) und sie haben eine Vorbild- und Modellfunktion. Dies verlangt von Menschen in diesen Berufen in ganz besonderer Weise eine grundsätzliche Selbstkontrolle und Reflexion, um den Missbrauch, der Machtbeziehungen potenziell eigen ist, auszuschließen.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil III, A 2, Seite 36)

2.2. Kindeswohlgefährdung

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB) „Eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 Abs. 1 BGB wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert als, eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Eine Kindeswohlgefährdung liegt also dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein, und es muss die biografisch zeitliche Dimension beachtet werden. Zitiert nach Schmidt, H./Meysen, Th. (2006)“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 1, Seite 24)

2.3. Grenzverletzungen

„Hier geht es um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pädagogischen, pflegerischen, betreuenden oder seelsorgerischen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Diese Handlungen können Tätern zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen. Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Manche Täter nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.1, Seite 27)

2.4. Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

„Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.2, Seite 28) „Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen (§§ 174 ff. des Strafgesetzbuchs – StGB). Diese Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, sowie auch solche, bei denen Täter ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den

„Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 –184) zusammengefasst. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.3, Seite 29)

An dieser Stelle ist auch der spirituelle Missbrauch zu erwähnen. Auch wenn es in diesem Schutzkonzept um die sexuelle Gewalt / sexuellen Missbrauch / Übergriffigkeit geht, ist der spirituelle Missbrauch mitzudenken, denn es gibt Zusammenhänge: Unter spirituellem / geistlichem Missbrauch versteht man eine Verletzung der Selbstbestimmung im Bereich des Glaubens und der Spiritualität. Dazu gehören u.a. Zwang im Glauben sowie Manipulation und religiöser Druck, z.B. durch ein einseitiges Gottesbild. Das Ergebnis ist geistliche Abhängigkeit statt Autonomie. Dies steht im krassen Gegensatz zur Aufgabe von Seelsorgenden und allen, die andere auf ihrem Glaubensweg begleiten, diesen die befreiende Botschaft des Evangeliums zu erschließen. Dies ist eindeutig eine Form von Machtmissbrauch, weil Grenzen, die gesetzt sind, durch den Täter unter Ausnutzung seiner Rolle oder Aufgabe überschritten werden, ohne dass sich Betroffene dagegen wehren können. Wenn Verantwortliche ihre Machtposition für spirituelle Übergriffigkeit benutzen, werden Menschen zutiefst verletzt. Zudem eröffnet spiritueller Missbrauch oft auch sexuellem Missbrauch / sexueller Gewalt weitere Möglichkeiten.

2.5. Bundeskinderschutzgesetz

Der Schutz des Kindeswohls ist u.a. im Sozialgesetzbuch verankert. Hier wird deutlich, in welchem gesetzlichen und institutionellen Rahmen Handlungsmöglichkeiten bzw. Verpflichtung zu Eingreifen besteht: § 8a beschreibt den institutionellen Handlungsbereich des Jugendamtes und öffentlicher Träger, § 8b u.a. den Anspruch von Personen, die Kinder / Jugendliche betreuen, auf fachliche Begleitung und Beratung zum Thema Kindeswohl durch die öffentlichen Träger.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

2.6. Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim

Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen festlegt. Die Artikel von Kinderrechten werden in drei Gruppen eingeteilt: Förderrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Diese werden auch als die „3 p’s“ bezeichnet: provision, protection, participation.

Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Der Artikel 6 enthält nur Aussagen über Kinder, nicht für Kinder: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

2.7. DBK (Deutsche Bischofskonferenz) /Präventionsrichtlinien

2.7.1. Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter:innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18/28. November 2019

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18/28. November 2019

2.7.2. Ordnungen und Regelungen des Erzbistums

Analog zu den staatlichen Regelungen gibt es kirchliche Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Daraus leiten sich die Vorgaben des Erzbistums Hamburg ab:

- Die aktuell gültige Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
 - Sie regelt unter anderem die strukturellen und inhaltlichen Präventionsanforderungen sowie alles rund um die Qualifizierungsmaßnahmen.
- Die Ordnung bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen
 - Diese Ordnung regelt die Schritte des Vorgehens bei einer Verdachtsäußerung und dem weiteren Verfahren.

Die genannten Dokumente führen verschiedene Maßnahmen zur Prävention auf:

- Schulungen zur Prävention im Sinne der Rahmenordnung zur Prävention

- Verhaltenskodex
- Selbstauskunftserklärung für
- erweitertes Führungszeugnis
- Pflicht zur Dokumentation der erfolgten Maßnahmen

3. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

3.1. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse sollen räumliche Begebenheiten und alltägliche Situationen der Projektarbeit auf mögliche Risiken für Gewalthandlungen hin analysiert werden. Dabei spielt die subjektive Wahrnehmung aller Beteiligten, insbesondere der besonders Schutzbedürftigen (v. a. Kinder), eine wichtige Rolle. Sie selbst können am besten formulieren, an welchen Orten und in welchen Situationen sie sich unwohl fühlen und damit aufzeigen, wie man dem entgegenwirken kann. Zudem sorgt die Beteiligung von allen Aktiven an der Risikoanalyse für eine gemeinsame Sensibilisierung und wirkt Machtabhängigkeiten entgegen. Zeitnah soll daher ein Partizipationsverfahren zur Risikoanalyse geplant und durchgeführt und dabei auch Präventionsmaßnahmen formuliert werden. Die folgende Analyse zeigt aber schon einmal offensichtliche Risiken für die Möglichkeit von Gewaltausübungen auf und erarbeitet erste Präventionsmaßnahmen für eine kurzfristige Gestaltung des Projektes.

3.1.1. Zielgruppen

Die Zielgruppe des Projektes sind Menschen überwiegend aus dem Bahnhofs- und Korallusviertel. Der Sozialstatus dieses Quartiers ist sehr niedrig und es gibt einen hohen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund. Das weist darauf hin, dass viele Menschen hier bereits in Abhängigkeitsverhältnissen leben (Sozialleistungsempfänger:innen, wenig bis keine Kenntnis der deutschen Sprache) und auch mit sozialen Stigmata konfrontiert sind. Schon deshalb ist hier ein erhöhtes Risiko für weitere Abhängigkeitsprozesse und Machtmissbrauch gegeben.

Bei der speziellen Zielgruppe der Kinder zwischen 5-12 Jahren als besonders Schutzbedürftige ist das Risiko noch erhöht. Zudem arbeitet das Projekt mit Frauen aus kulturellen Kontexten, in denen Frauen weniger Rechte bis hin zu häuslichen Gewalterfahrungen erfahren. Auch sie bedürfen besonderen Schutz.

3.1.2. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Spezifische Risiken für Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Arbeit von Hand in Hand können folgendermaßen benannt werden:

- Erwachsene als Aufsichts- und Betreuungspersonen von Kindern mit erzieherischer Funktion
- (Seelsorgerliche) 1:1 Gespräche
- Präsenz von Erwachsenen in den Spielräumen von Kindern (z.B. Spielplatz)
- Menschen mit wenigen Ressourcen als Zielgruppe (Möglichkeit für emotionalen Druck, ungleiche Verteilung von Ressourcen, ...)
- Bestehende Machtgefüge im Quartier (Kulturelle Konflikte, Rolle der Frau/ des Kindes, erzieherische Überforderungen, ...)
- Sprachliche und kulturelle Barrieren (Grenzverletzungen durch Missverständnisse, Missachtung von kulturellen oder religiösen Lebensstilen, z.B. nicht kommuniziertes Schweinefleisch im Essen, Beleidigungen/ Bedrohungen untereinander in anderer Sprache, ...)

- Unreflektierte Gruppenzwänge
- Fehlende Partizipation und fehlende Reflexion könnten Machtverhältnisse schaffen oder stabilisieren

3.1.3. Räumliche Begebenheiten

Aktuell besitzt Hand in Hand keine eigenen Räume, sondern nutzt öffentliche Räume oder Räume anderer Akteure im Quartier. Das weist einerseits Präventionsaspekte auf (öffentliche Räume, die einsehbar sind, keine Abhängigkeit durch eigene Regeln, ...), birgt zugleich aber auch Risiken:

- Es ist nicht verfügbar, wer wann einen Raum betritt (weil es öffentlich oder breit genutzte Räume sind, können diesen auch Menschen betreten, die nicht Zielgruppe eines Angebotes sind)
- Auf den Straßen und Spielplätzen ist man den Dynamiken des Quartiers ausgesetzt (z.B. viel männliche Präsenz mit z.T. Alkoholkonsum oder Drogenkonsum und z.T. verbale Dominanz gegenüber Frauen/ Kindern). Das betrifft uns selbst und Mitarbeitende, aber auch die Bewohner:innen/ Teilnehmende von Gruppen. Aus diesem Grund werden auch Räume in bestimmten Straßen oder Ecken von einigen Kindern und Frauen gemieden (z.B. Stadtteilbüro).

3.1.4. Besondere Gefährdungsmomente

Weitere Gefährdungsmomente, die sich den anderen Kategorien nicht zuordnen lassen, werden an dieser Stelle erfasst:

- Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen: Weil es um ein gemeinschaftliches Engagement für das Quartier und Empowerment der Menschen vor Ort geht, arbeitet Hand in Hand in fast allen Angeboten und Veranstaltungen in Kooperation mit anderen. Wie die Mitarbeitenden anderer Einrichtungen arbeiten, inwiefern sie Reflexionsorte und -möglichkeiten gestalten und wie ernst sie ihre Schutzkonzepte nutzen, haben wir dabei nicht in der Hand und müssen mit guten Absprachen und Vertrauen agieren.
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und der Nachbarschaft: Zur Stärkung von nachbarschaftlichem Engagement ist es notwendig mit Vertrauensvorschuss und Niedrigschwelligkeit zu arbeiten. Nicht immer sind spontan Helfende bekannt, nicht immer kann es vorher ausführliche Gespräche geben.
- Menschen mit deviantem Nähe-Distanz-Verhalten: Kinder mit hohem Bedarf nach Nähe oder einer generellen Störung des Nähe-Distanz-Verhältnisses stehen in der Gefahr Grenzen anderer Kinder oder Mitarbeitender zu verletzen.
- Durch die intensive Nutzung digitaler Medien (insb. social media) junger Menschen entzieht sich manche Kommunikation untereinander der Wahrnehmung anderer. Auch im digitalen Raum gibt es Formen der Gewalt (Mobbing, Sexting, ...). Auch Mitarbeitende können auf diese Weise von anderen unerkannt mit Teilnehmenden kommunizieren. Daher ist es wichtig auch hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

3.2. Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen hat als Thema oberste Priorität bei Hand in Hand, um den bestmöglichen Schutz aller Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen zu erreichen. Um diesen Schutz zu erhalten, ist durch die verantwortlichen Hauptamtlichen wie auch Ehrenamtlichen eine Arbeit notwendig, die Einblick gewährt und offen und

transparent ist. Der Arbeit liegt eine achtsame, wertschätzende, das Alter berücksichtigende, verstehende, verständnisvolle, sprachensible und Grenzen und Rechte achtende Haltung zugrunde. Diese Haltung ist richtungsweisend für verschiedene Aspekte des Miteinanders wie Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Schutz der Intimsphäre, Geschenke und Belohnungen, Umgang mit Medien / sozialen Netzwerken sowie Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen. Sie ist im Verhaltenskodex (siehe 6.1. Verhaltenskodex) festgeschrieben.

Die Grundlage jeglicher präventiven Arbeit ist die Partizipation der Menschen im Quartier, insbesondere derer, die wenig Mitspracherechte im Alltag erhalten. Darunter verstehen wir die Stärkung Einzelner durch persönliches wertschätzendes Feedback, das Einüben von Mitsprache, Feedback und konstruktiver Konfliktlösung in Gruppensettings, die Einbeziehung bei der Erstellung von Regeln, das Aufzeigen von unterdrückenden Machtdynamiken und wie diese aufgebrochen werden können bis hin zur Ermutigung und Befähigung zu demokratischen Beteiligungsformen (z.B. Teilnahme und Mitgestaltung im Quartiersbeirat, Einforderung eigener Rechte, ...). Die Haltung der Partizipation ist wichtigstes Prinzip von Hand in Hand und erfordert eine stetige Reflexion der Machtverhältnisse und an welchen Stellen (positive) Macht anderen zur Verfügung gestellt werden kann.

Prävention ist zudem in den Standards der Personalauswahl, den Angeboten zur Qualifizierung des Personals und der nach dem Verhaltenskodex gelebten Alltagskultur präsent. Die Projektleitung trägt die Verantwortung dafür, dass es diesbezüglich eine Haltung der Aufmerksamkeit gibt.

Die Bekanntmachung der Schutzmaßnahmen von Hand in Hand, die auf Grundlage der vom Erzbistum Hamburg und der Pfarrei St. Maximilian Kolbe vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen festgelegt sind, sollen durch gezielte Information (z.B. mehrsprachige Elternzettel), Schulungen, durch Aushänge und andere Veröffentlichungen erfolgen.

3.2.1. Auswahl und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Nachfolgend wird definiert, inwiefern haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende von Hand in Hand für die Prävention von (sexualisierter) Gewalt sensibilisiert und geschult werden. Bereits dargestellt wurde, dass Hand in Hand mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammenarbeitet. Im Vorfeld der Kooperation soll dabei ein Gespräch über die Schutzkonzepte und -maßnahmen der Partner stattfinden. Sind ähnliche Standards zum eigenen Schutzkonzept ersichtlich gelten jeweils die Schutzkonzepte der Kooperationspartner für die eigenen Haupt- und Ehrenamtlichen (betrifft auch die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse, die beim jeweiligen Kooperationspartner erfolgen). Sind die Schutzstandards niedriger als die eigenen angesetzt sollen die höheren Schutzmaßnahmen für eine bestimmte Veranstaltung geltend gemacht werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Projektleitung in regelmäßigem Austausch mit den Kooperationspartnern steht.

Einstellungsgespräch und Klärungsgespräch

Prävention gegen grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere gegen sexualisierte Gewalt wird im Einstellungsgespräch mit Hauptamtlichen bzw. im Klärungsgespräch mit Ehrenamtlichen thematisiert. Dazu gehört die Besprechung der Leitlinien, die im Verhaltenskodex festgeschrieben sind. Dabei wird die Ablehnung jeglicher Form sexueller Grenzüberschreitung und sexueller Gewalt klar benannt. Ebenfalls wird auf die Notwendigkeit der Fortbildung im Bereich Prävention hingewiesen. Inhalte für das Klärungsgespräch sowie dessen Ablauf müssen verbindlich beschrieben werden. Das Gespräch wird dokumentiert.

Ebenso ist in den jährlich stattfindenden Gesprächen mit Mitarbeitenden Prävention ein fester Bestandteil.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, ergänzende Selbstauskunft und Verhaltenskodex

Zusätzlich zur Thematisierung des Schutzkonzeptes muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, eine Selbstauskunftserklärung (Bestätigung, dass keine Kenntnis über ein gegen sie/ihn laufendes oder eingestelltes strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Strafbeständen nach dem Strafgesetzbuch §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 zu haben) und unterzeichneter Verhaltenskodex eingesehen werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

- *Hauptamtliche:*
Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex (Einsichtnahme/ Dokumentation/ Aufbewahrung beim Arbeitgeber, in diesem Fall: Erzbistum Hamburg)
- *Ehrenamtliche, die regelmäßig im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen stehen oder bei Tätigkeiten mit Übernachtung mitwirken:*
Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Verhaltenskodex (Einsichtnahme/ Dokumentation/ Aufbewahrung gemäß den geltenden Datenschutzrichtlinien bei der Projektleitung)
- *Ehrenamtliche, ohne Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen oder bei einmaligem oder kurzfristigem Engagement:*
Verhaltenskodex (Einsichtnahme in der Projektleitung)

Erweiterte Führungszeugnisse müssen zu Beginn der Tätigkeit (nicht älter als 3 Monate) und danach im Abstand von 5 Jahren vorgelegt werden.

Qualifizierung (Präventionsschulung)

Das Wissen über grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt ist eine notwendige Voraussetzung, um Risiken von Schutzbefohlenen zu erkennen und Hilfe anbieten zu können. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden zu Beginn ihrer Tätigkeit geschult, um grundlegend informiert und sensibilisiert zu werden. Die Teilnahme an einer Qualifizierung ist verbindlich und verpflichtend. Die Regelungen und allgemein das Thema Prävention müssen in regelmäßigem Abstand mit Blick auf die Zielgruppen in geeigneter Form in Erinnerung gerufen werden. (Vgl. Rahmenordnung zur Prävention, Vgl. Verhaltenskodex im Anhang des Schutzkonzeptes)

Die Schulungen, sollen nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein und spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden. Auch Mitarbeitende, die schon länger tätig sind, nehmen an Fortbildungen teil. Den Umfang der Schulungen regelt die Rahmenordnung zur Prävention des Erzbistums Hamburg.

Hauptamtliche besuchen die vom Erzbistum Hamburg organisierten Schulungen. Ehrenamtliche nehmen an für sie geeigneten Schulungen teil. In Absprache mit der Projektleitung können dies vom Erzbistum organisierte Schulungen (innerhalb des Projektes „Hand in Hand“ oder in der Pfarrei) oder äquivalente Schulungen anderer Träger sein.

3.2.2. Verpflichtung zum Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex (siehe 6.1. Verhaltenskodex) sind festgelegte Regeln beschrieben, die für einen respektvollen Umgang miteinander sorgen und einen bestmöglichen Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt bieten sollen. Gemeinsam mit den Kinderrechten bilden diese Regeln die Grundlage für die achtsame Haltung im Umgang miteinander und sind für alle im Projekt Tätigen verbindlich. Haupt- wie ehrenamtlich im Projekt Tätige verpflichten sich durch Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung dazu, den Verhaltenskodex zu befolgen.

Kinder und Jugendliche, die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, sowie deren Erziehungsberechtigte, werden altersangemessen und in einem geeigneten Rahmen durch die entsprechend Tätigen über den Inhalt des Verhaltenskodex informiert. Mit Schutzbefohlenen wird, dem Alter angepasst und entsprechend dem Projekt-/Veranstaltungsformat (eintägig, mehrtätig, einmalig, regelmäßig usw.), über Selbstschutz, Selbstbestimmung und die Haltung des Projektes zum Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten gesprochen. Die Gruppenleitung informiert die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen über das Themenfeld „grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt“. Auch mit den Eltern wird das Thema Prävention besprochen.

3.2.3. Feedback- und Fehlerkultur

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen sich als Vorbilder, Begleiterin und Begleiter und Unterstützerin und Unterstützer für die Menschen im Quartier, insbesondere die Kinder. Dazu gehört es, dass wir eine eigene respektvolle Konflikt- und Streitkultur vorleben, Dialogbereitschaft haben und auf eigene Machtgefälle und -missbrauch achten.

Wir fordern die Kinder auf und fördern sie darin, ihre Gefühle zu benennen und auszudrücken. Damit fördern wir eine Gesprächskultur, die Gewaltsituationen vorbeugt. In gewaltvollen Situationen schützt eine solche Gesprächskultur vor einem möglichen nächsten stärker ausgeprägten Schritt der Gewaltausübung.

Unser Anliegen ist es, Kinder an unserer Arbeit zu beteiligen. Sie werden ermutigt, bei der Organisation und Planung von Angeboten mitzugestalten. Dabei kommen wir mit ihnen über ihre Verantwortung gegenüber anderen Menschen ins Gespräch und vermitteln ihnen die Inhalte des Schutzauftrages. Durch Interesse, konkrete Nachfragen und Feedback bei den ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördern und bieten die hauptamtlichen Mitarbeitenden ein Gesprächsangebot, bei dem verschiedene Themen, auch Themen wie Nähe-Distanz-Verhältnis, Machtdifferenzen, etc. angesprochen und mögliche Vorkommnisse behandelt werden können.

Durch diese beschriebene Haltung fördern wir die Möglichkeit von Feedback und eine respektvolle Fehlerkultur. Wir ermutigen die Ehrenamtlichen und Kinder Rückmeldungen zu geben und Fehlverhalten konstruktiv anzusprechen. Dazu gehört es auch, Settings für regelmäßige Feedbackmöglichkeiten zu gestalten (z.B. in Gruppen).

Die Projektleitung selbst bespricht und reflektiert die Arbeit in regelmäßigen Treffen mit der Fachvorgesetzten. Dort ist Raum für kritisches Hinterfragen von Machtstrukturen und Feedbackmöglichkeit.

3.2.4. Prävention der benannten Risikofaktoren

Bereits erwähnt wurde die grundlegende Haltung der Partizipation als wichtigster Präventionsfaktor, wodurch junge Menschen befähigt und ermächtigt werden sollen sprachfähig gegenüber eigenen Grenzen und Themen und bei Entscheidungsprozessen beteiligt zu werden. Darüber hinaus können folgende Regelungen für die Arbeit von Hand in Hand benannt werden, die als Präventionsmaßnahmen dienen sollen, um oben beschriebenen Risikofaktoren zu begegnen.

- Wachsame und achtsame Haltung: Wir verpflichten uns hinzuschauen. Ahnen wir Konfliktpotenzial (auch wenn in anderen Sprachen gesprochen wird), fragen wir nach. Dies gilt insbesondere auch für den digitalen Raum. Betreten unbekannte Menschen einen Raum oder eine Situation, sprechen wir sie sofort an. Spüren wir Unwohlsein bei Kindern (auch außerhalb der eigenen Räume), begleiten wir bei einer Lösungssuche. Spüren wir eigene Überforderung oder Unwohlsein, kommunizieren wir das transparent und entwickeln gemeinsam Gegenmaßnahmen. Im Wissen, dass Täter:innen sexualisierter Gewalt ihre Tat in den meisten Fällen vorbereiten und Abhängigkeitsprozesse bewusst gestalten, achten wir auf Erwachsene, die sich insbesondere auf ein einzelnes Kind fokussieren.
- Als Erwachsene machen wir unser Handeln gegenüber Kindern transparent. Wir erarbeiten gemeinsame Verhaltensregeln (z.B. in Gruppen), die allen transparent gemacht werden. Wir erklären, wenn wir erzieherisch eingreifen.
- Bei Aktionen und Veranstaltungen treten wir immer als Team auf (mind. zu zweit). Wenn es zu 1:1-Gesprächen kommt, finden diese in Sichtweite statt oder wir informieren andere vor dem Gespräch darüber.
- Wir üben eine kultursensible Haltung ein. Wir respektieren andere religiöse oder kulturelle Lebensweisen und beachten sie in der Programmplanung. Wir verstehen uns hierbei als Lernende und informieren uns regelmäßig.

4. INTERVENTIONSMAßNAHMEN

Trotz Prävention besteht keine Garantie dafür, dass grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierte Gewalt mit Sicherheit ausbleiben. Haltungen, die hilfreich sind, Beobachtungen und Wahrnehmungen an- und auszusprechen, sind zu fördern. Dazu zählen eine Feedback- und Fehlerkultur. Haupt- und ehrenamtlich im Projekt Engagierte kennen die Kontaktmöglichkeiten und Beschwerdewege. Festgelegte Handlungsschritte geben allen, die von sexuell grenzverletzendem Verhalten und/oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wissen oder davon betroffen sind, Sicherheit und eine Orientierung.

Im Folgenden werden Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpartner bei sexuell grenzverletzendem Verhalten, einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder anderer Formen von Kindeswohlgefährdung benannt. Die für den jeweiligen Fall geltenden Handlungsschritte sind ebenfalls abgebildet.

4.1. Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen

Die nachfolgend benannten Beschwerde- und Meldewege sind innerhalb des Projektes bei allen Mitarbeitenden bekannt. Zudem werden sie über Aushänge, Elternzettel und die Homepage an alle Teilnehmenden kommuniziert.

Weiterführend sollen niedrigschwellige Feedback-/Beschwerdemöglichkeiten für Kinder erarbeitet werden (z.B. portabler Beschwerdebriefkasten).

4.1.1. Ansprechpersonen innerhalb des Projektes

Gibt es einen Anlass zur Beschwerde, sollte zunächst mit den zuständigen Gruppenleitungen oder hauptverantwortlichen Mitarbeitenden gesprochen werden.

Die Hauptamtlichen des Projektes sind für Ehrenamtliche oder Teilnehmende Ansprechpersonen für Beschwerden oder Verdachtsfälle.

Kristina Büchle, 01590 - 434 62 49, kristina.buechle@erzbistum-hamburg.de

Dirk Kähler, 01520 - 132 00 36, dirk.kaehler@erzbistum-hamburg.de

Ist dieser Weg keine Hilfe oder richtet sich die Beschwerde gegen die Hauptamtlichen, gibt es Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg oder in externen Beratungsstellen.

4.1.2. Projektexterne Ansprechpersonen

Im Erzbistum Hamburg: Erzbischöfliches Generalvikariat Stabsstelle Prävention und Intervention

Interventionsbeauftragte:r des Erzbistum Hamburg (aktuell Dr. Klaus Kottmann) , 040 - 248 77 251 oder 0163 – 248 77 25, intervention@erzbistum-hamburg.de

Unabhängige Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg:

Karin Niebergall-Sippel Heilpädagogin, Frank Brand Rechtsanwalt, Michael Hansen Sozialpädagoge, Eilert Dettmers Rechtsanwalt

Sie erreichen sie über das Büro der Ansprechpersonen unter der Telefonnummer **0162 - 326 04 62** oder **buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de**

4.1.3. Unabhängige Beratungsstellen

Jederzeit können sich Hauptamtliche, Ehrenamtliche oder Teilnehmende auch an unabhängige Beratungsstellen wenden. Folgend eine Auswahl an möglichen Stellen.

Hilfetelefon oder Online-Beratung (per Chat) bei sexuellem Missbrauch:

0800 – 22 55 530, <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Bei jeglichen Formen/ Verdacht von Kindeswohlgefährdung (auch Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft):

Kinderschutzzentrum Hamburg, 040 – 4910007, kinderschutz-zentrum@hamburg.de

Spezialisierte Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt (auch Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft):

Dunkelziffer e.V., 040 – 42 10 700 10, info@dunkelziffer.de

In akuten Not- und Gefahrenlagen:

Kinder- und Jugendnotdienst, 040 – 42 815 32 00, KJND-Online@leb.hamburg.de

Akute kinder- und jugendpsychiatrische Notsituationen:

Jugendpsychiatrischer Dienst (Bezirksamt Hamburg-Mitte), 040 – 42 85 42 145

Oder außerhalb der Öffnungszeiten

AK Harburg, Kinder- und Jugendpsychiatrie, 040 - 1818 86 6666 (Zentrale Notaufnahme)

Zudem wird das Faltblatt „Hamburger Notfallkontakte für Kinder und Jugendliche“ den Ehrenamtlichen und Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

4.2. Interventionsschritte

Für unterschiedliche Situationen geben folgende Interventionsschritte Handlungssicherheit für Beteiligte. Generell gilt für Ehrenamtliche, dass sie in akuten Gefahrensituationen ruhig und bestimmt eingreifen und in jeglichen Situationen die hauptamtliche Projektleitung einbeziehen. Sollte diese betroffen sein, sind die oben benannten Ansprechpersonen einzubeziehen.

4.2.1. Umgang mit Grenzverletzungen

Zufälliges und unbeabsichtigtes sexuell grenzverletzendes Verhalten sowie jede andere Form grenzverletzenden Verhaltens kann korrigiert werden. Die sich grenzverletzend verhaltende Person kann aufgrund der Reaktion des Betroffenen, der eigenen Wahrnehmung oder durch eine Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren, sich entschuldigen und das eigene Verhalten zukünftig ändern.

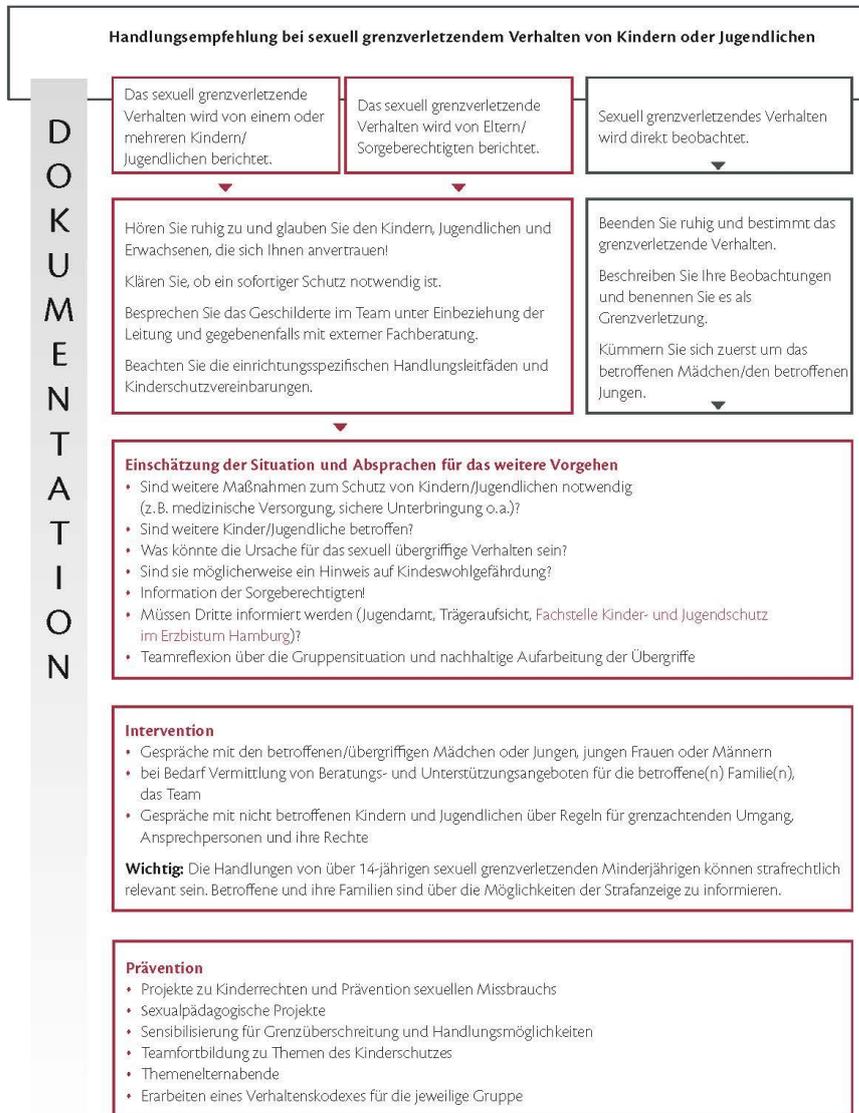
Kinder zeigen (sexuell) grenzverletzendes Verhalten

Bei Beobachtung eines (sexuell) grenzverletzenden Verhaltens durch ein Kind/einen Jugendlichen gegenüber einem anderen Kind oder Jugendlichen muss dieses Verhalten gestoppt und angesprochen werden. Der betroffene Schutzbedürftige muss Unterstützung erfahren. Es muss darauf hingewirkt werden, dass die Person, die grenzverletzendes Verhalten zeigt, einsichtig wird und die Verantwortung für dieses Verhalten übernimmt. Gemeinsam können alternative und nicht grenzverletzende Verhaltensmuster erarbeitet und klare Regeln benannt werden. Gerade wenn es zu (sexuell) grenzverletzendem Verhalten unter Kindern oder Jugendlichen gekommen ist, ist dies ein wichtiger pädagogischer Auftrag. Ggf. ist es wichtig die grenzverletzende Situation auch den Eltern gegenüber zu kommunizieren.

Erwachsene zeigen (sexuell) grenzverletzendes Verhalten

Zeigen Erwachsene (sexuell) grenzverletzendes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen, so können diese in der Regel mit kollegialer Unterstützung oder im Team aufgearbeitet werden. Durch das Ansprechen dieser Situationen kann es zu einer Reflexion und einer Korrektur des eigenen Verhaltens kommen. Führt die Thematisierung zu keiner Veränderung, ist die Unterstützung seitens der Leitung notwendig. Im Aufgabenbereich von Leitung liegt es, Regeln oder Strukturen zu schaffen, die grenzverletzendes Verhalten grundsätzlich ausschließen und einzuschätzen, ob im konkreten Fall externe Hilfe zur Veränderung des sexuell grenzverletzenden Verhaltens beitragen kann.

3.3 Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen



© Carmen Kegeer-Ladefund Mary Halby-Witte

EMPFEHLUNGEN

4.2.2. Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb des Projektes

Sexualisierte Gewalt geschieht absichtlich. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Grenzen des Schutzbefohlenen hinweg und hält sich nicht an institutionell festgelegte Regeln und fachliche Standards.

Gibt es einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende des Projekts Hand in Hand oder zwischen Teilnehmenden untereinander, handeln die genannten Ansprechpersonen nach dem nachstehenden Schema.

Ehrenamtliche Mitarbeitende sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar einer Beratung von Betroffenen. Ehrenamtliche sollen jedoch unbedingt Verdachtsmomente an Hauptamtliche weiterleiten.

Meldeweg

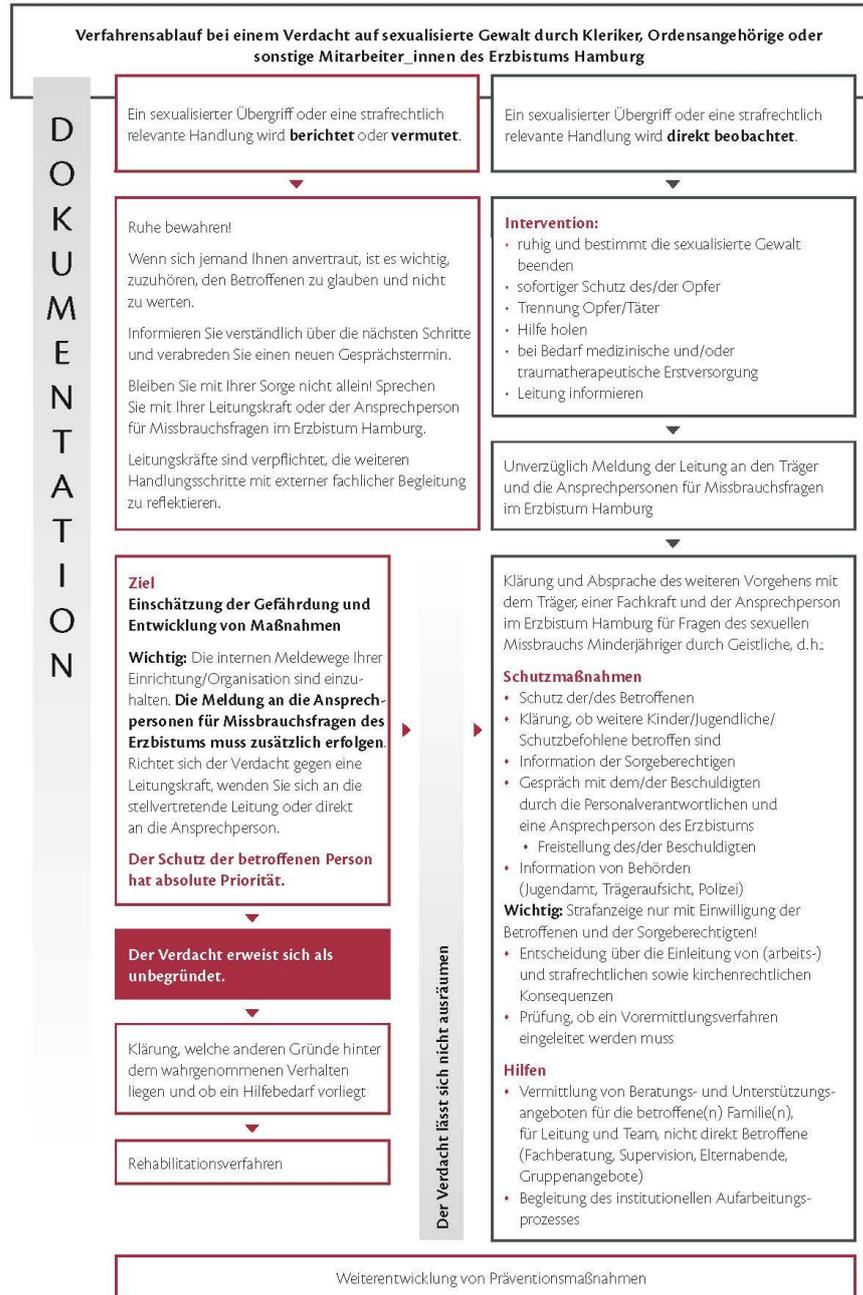
Bei begründetem Verdacht müssen folgende Meldungen erfolgen:

- Ehrenamtliche melden sich mit ihrem Verdacht an die Projektleitung. Sollte die Projektleitung von einem Verdacht betroffen sein, sind die unten genannten Vorgesetzten zu informieren.
- Die Projektleitung meldet den Verdacht an die Vorgesetzten:
Pfarrer Stefan Langer (Pfarrei St. Maximilian Kolbe): (040) 79 14 55 79,
s.langer@maximiliankolbe-hh.de
Clara Plochberger (Erzbistum Hamburg, Pastorale Dienststelle): 01520 – 92 71 220,
clara.plochberger@erzbistum-hamburg.de
- Die Projektleitung meldet den Verdacht an die Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistum Hamburg: 040 - 248 77 251 oder 0163 – 248 77 25, intervention@erzbistum-hamburg.de

1.6 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter

Im Erzbistum Hamburg gilt bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg nachfolgender Verfahrensweg:

ARBEITSHILFE



© Carmen Keger-Ladließ und Mary Halloy-Witte

4.2.3. Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wird bei einem Kind ein Verhalten beobachtet oder von Situationen berichtet, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen (z.B. häusliche sexualisierte Gewalt, andere Formen von Gewalterfahrung, Vernachlässigung, ...) gelten folgende Handlungsschritte und Meldeweg.

- Bei beobachtetem oder berichtetem Verdacht: Zunächst Kinder und Jugendliche ernst nehmen und ihnen zusichern, sich darum zu kümmern. Kommunizieren, dass das mit anderen Personen besprochen werden muss.
- Meldung an Projektleitung: Kollegiale Beratung innerhalb der Projektleitung
- Bei begründetem Verdacht: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (s. Beratungsstellen), um weiteres Vorgehen zu beraten
- Ggf. weitere Schritte (in Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft): Kontakt mit Eltern, Meldung an ASD, ggf. Polizei

Meldeweg

- Meldung an Vorgesetzte der Projektleitung
- Evtl. Meldung an Stabsstelle Prävention und Intervention, um persönliche Unterstützung einzuholen

4.2.4. Umgang mit fälschlicher Beschuldigung

Der Verdacht der sexualisierten Gewalt kann sich nach sorgfältiger Überprüfung als fälschlich herausstellen. Diese Erfahrung der Beschuldigung stellt eine hohe Belastung für die fälschlich beschuldigte Person wie auch für deren privates und professionelles Umfeld dar. Stellt sich die Beschuldigung als fälschlich heraus, beginnt das Rehabilitationsverfahren (siehe die Handlungsschritte weiter unten). Die Rehabilitation der fälschlich beschuldigten Person ist Aufgabe des Trägers und der zuständigen Leitung. Die Stabsstelle für Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg unterstützt beim Rehabilitationsverfahren. Auch bei einer fälschlichen Beschuldigung ist das Öffnen des Themas im Team notwendig und die Klärung, wie es zur Beschuldigung kam, zielführend.

Bei einer fälschlichen Beschuldigung gibt es folgende Handlungsschritte:

- Die Personalverantwortlichen und die Leitung suchen das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten.
- Die Personalverantwortlichen informieren in Absprache mit dem Träger und der Stabsstelle Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert.
- Die fälschlich beschuldigte Person, das Team, Eltern, Pfarreien, Pastorale Räume und Betreute bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft. Dies kann in Form von Gesprächskreisen, Elterngesprächen, Supervision und anderen Formen der Reflexion und des Austauschs passieren. Auch das Angebot der seelsorglichen Begleitung besteht während des gesamten Verlaufs.
- Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der Stabsstelle Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg gefördert und organisiert werden.

- Dem fälschlich Beschuldigten wird nach Möglichkeit angeboten, seinen Arbeitsplatz/Einsatzbereich zu wechseln.
- Der Träger bietet der zu Unrecht beschuldigten Person die Einsicht in die vollständige Personalakte an. Einträge, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen.

5. QUALITÄTSSICHERUNG

Um die Qualität des institutionellen Schutzkonzepts zu sichern, ist eine Fortschreibung und Anpassung an Veränderungen notwendig. Deswegen überprüft das Projektteam das Schutzkonzept jährlich.

Bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt wird das Schutzkonzept ebenfalls überprüft und gegebenenfalls um weitere Schutzmaßnahmen ergänzt.

Bei Fragen und Anregungen zur Qualität des Konzeptes kann sich an die hauptamtliche Projektleitung (Kristina Büchle und Dirk Kähler) gewandt werden, die für das Schutzkonzept und den Schutzprozess verantwortlich sind.